

# **SZ\_GERICHTE ZK1 2018 33 vom 17. Dezember 2019**

SZ Gerichte, 2019-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_ZK1\\_2018\\_33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK1_2018_33)

FR: SZ\_GERICHTE ZK1 2018 33 du 17 décembre 2019

IT: SZ\_GERICHTE ZK1 2018 33 del 17 dicembre 2019

## **Regeste**

Nebenfolgen Ehescheidung (Ehegatten- und Kindesunterhalt, Sicherstellung) | Eherecht

## **Volltext**

Kantonsgericht Schwyz Urteil vom 17. Dezember 2019 ZK1 2018 33 Mitwirkend Kantonsgerichtspräsident Dr. Urs Tschümperlin, Kantonsrichter Walter Christen, Hannelore Räber, Pius Schuler und Jörg Meister, Gerichtsschreiber lic. iur. Claude Brüesch. In Sachen A.\_\_\_\_\_, Beklagter und Berufungsführer, vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, gegen C.\_\_\_\_\_, Klägerin und Berufungsgegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_, betreffend Nebenfolgen Ehescheidung (Ehegatten- und Kindesunterhalt, Sicherstellung) (Berufung gegen das Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe vom 17. Juli 2018, ZEO 2016 9);- hat die 1. Zivilkammer,

Kantonsgericht Schwyz 2 nachdem sich ergeben: A. Die Parteien heirateten am \_\_\_\_\_ in Arlesheim, Basel-Landschaft. Ihrer Ehe entspross das Kind F.\_\_\_\_\_ (Vi-KB 5 und 7). B. Mit Eingabe vom 15. Januar 2016 reichte die Klägerin beim Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe die Ehescheidungsklage (ohne schriftliche Begründung) ein. Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 26. August 2016 erklärte der damalige Rechtsvertreter des Beklagten in dessen Vertretung, dieser sei mit der Scheidung einverstanden, anerkenne jedoch den von der Klägerin geltend gemachten Scheidungsgrund von Art. 115 ZGB nicht. Hinsichtlich der Nebenfolgen der Scheidung konnte keine Einigung erzielt werden. Mit Einreichung der Klagebegründung vom 7. November 2016 stellte die Klägerin abgeänderte Rechtsbegehren. Im Verlauf des weiteren Verfahrens blieb der Beklagte hinsichtlich der Klageantwort säumig, blieb der Hauptverhandlung vom 30. August 2017 unentschuldig fern, wurde die Klägerin als Partei befragt, reichte der Beklagte die gerichtlich eingeforderten Unterlagen nicht ein und nahm lediglich die Klägerin Stellung zum Beweisergebnis. Mit berichtigtem Urteil vom 17. Juli 2018 erkannte der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe Folgendes: 1. (Ehescheidung). 2.1 (Elterliche Sorge und Obhut). 2.2 (Besuchsrecht). 3.1 Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an den Unterhalt von F.\_\_\_\_\_ monatlich im Voraus die folgenden Beiträge zuzüglich allfälliger Kinder-/Ausbildungszulagen zu bezahlen: - ab Rechtskraft bis 31. Oktober 2022: Fr. 5'273.00 (davon Fr. 3'200.00 Betreuungsunterhalt); - von 1. November 2022 bis 31. Oktober 2028: Fr. 3'653.00 (davon Fr. 1'600.00 Betreuungsunterhalt);

Kantonsgericht Schwyz 3 - ab 1. November 2028 bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung, auch über die Mündigkeit hinaus: Fr. 2'003.00. 3.2 (Indexierung Unterhaltsbeiträge). 3.3 Der Beklagte wird verpflichtet, zur Sicherung des Kindesunterhaltsanspruches Fr. 488'256.00 auf ein Sperrkonto bei einem Schweizer Bankinstitut zu hinterlegen. 4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für nahehelichen Unterhalt eine kapitalisierte Abfindung in der Höhe von Fr. 366'092.00 zu

bezahlen. 5. (Güterrechtliche Auseinandersetzung). 6. (Wohnung an der G. \_\_\_\_\_ strasse xx in Freienbach). 7. (BVG Freizügigkeitskonten). 8.1 Dem Beklagten wird untersagt, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Klägerin über das auf den Namen des Beklagten lautende «Sparen 3-Konto» bei der H. \_\_\_\_\_ (Bank I) (IBAN yy) zu verfügen. Der H. \_\_\_\_\_ (Bank I) wird mitgeteilt, dass der Beklagte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Klägerin über das auf seinen Namen lautende «Sparen 3-Konto» bei der H. \_\_\_\_\_ (Bank I) (IBAN yy) nicht verfügen darf. Die Klägerin ist verpflichtet, ihre Zustimmung zur Aufhebung der Verfügungsbeschränkung zu erteilen, sobald ihre Ansprüche gemäss vorstehenden Ziff. 4 und 5 befriedigt sind. 8.2 (Aufhebung superprovisorische Verfügung). 8.3 Die mit superprovisorischer Verfügung vom 4. Februar 2016 ausgesprochenen und mit Verfügung vom 15. September 2017 bestätigten Verfügungssperren über folgende Liegenschaften werden über das Datum der Rechtskraft des vorliegenden Scheidungsurteils bis zur vollständigen Bezahlung der in Dispositiv-Ziff. 4 und 5 des vorliegenden Urteils festgelegten Zahlungsverpflichtungen aufrechterhalten: - in der Gemeinde Freienbach SZ: Stockwerkeigentum Nr. zz (64/1000 Miteigentum an Nr. ww), vv (1/26 Miteigentum an Nr. uu), rr (1/26 Miteigentum an Nr. uu) - in der Gemeinde Engelberg OW: Stockwerkeigentum Nr. tt - in der Gemeinde Muttenz BL: Stockwerkeigentum Nr. ss

Kantonsgericht Schwyz 4 Die Klägerin ist verpflichtet, ihre Zustimmung zur Aufhebung der Verfügungsbeschränkung zu erteilen, sobald ihre Ansprüche gemäss vorstehenden Ziff. 4 und 5 befriedigt sind. 9.1 (Unentgeltliche Rechtspflege). 9.2 Die Gerichtskosten betragen Fr. 5'000.00 (inkl. Verfahren ZES 2016 54 und Auslagen von Fr. 1'130.25 für Übersetzungen und Publikationen). Diese werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt (je Fr. 2'500.00). Der Beklagte wird verpflichtet, Fr. 2'500.00 in die Gerichtskasse zu bezahlen. Der Anteil der Klägerin wird vorerst auf die Gerichtskasse genommen. 9.3 Die ausserrechtlichen Kosten werden wettgeschlagen. Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ wird mit Fr. 19'800.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. 9.4 (Nachzahlung). 10. (Rechtsmittel). 11. (Zustellung). C. Mit Eingabe vom 13. September 2018 reichte der Beklagte fristgerecht Berufung ein mit folgenden Rechtsbegehren: 1. In Aufhebung von Ziff. 3 des Urteils des Bezirksgerichts Höfe vom 17. Juli 2018 und in Aufhebung von Ziff. 1 der Berichtigung des Urteils vom 17. Juli 2018 sei festzustellen, dass der Berufungskläger nicht in der Lage ist, der Berufungsbeklagten einen Beitrag an den Unterhalt von F. \_\_\_\_\_ zu leisten. Der Berufungskläger ist folglich von der Verpflichtung, zur Sicherung des Kindesunterhaltsanspruches CHF 488'256.00 auf ein Sperrkonto bei einem Schweizer Bankinstitut zu hinterlegen, zu befreien. 2. Eventualiter sei der Berufungskläger in Abänderung von Ziff. 3 des Urteils des Bezirksgerichts Höfe vom 17. Juli 2018 und in Aufhebung von Ziff. 1 der Berichtigung des Urteils vom 17. Juli 2018 zu verpflichten, der Berufungsbeklagten an den Unterhalt von F. \_\_\_\_\_ monatlich im Voraus maximal CHF 1'000.00 bis zum 1. Oktober 2030 zu bezahlen. 3. In Aufhebung von Ziff. 4 des Urteils des Bezirksgerichts Höfe vom 17. Juli 2018 sei festzustellen, dass der Berufungskläger der Berufungsbeklagten keinen nachehelichen Unterhalt schuldet.

Kantonsgericht Schwyz 5 4. In Aufhebung von Ziff. 8.1 des Urteils des Bezirksgerichts Höfe vom 17. Juli 2018 sei dem Berufungskläger das alleinige Verfügungsrecht über das auf seinen Namen lautenden «Sparen 3-Konto bei der H. \_\_\_\_\_ (Bank I) (IBAN yy) zu erteilen und es sei der H. \_\_\_\_\_ (Bank I) die Aufhebung der Verfügungsbeschränkung mitzuteilen. 5. In Aufhebung von Ziff. 8.3 des Urteils des Bezirksgerichts Höfe vom 17. Juli

2018 seien die mit superprovisorischer Verfügung vom 4. Februar 2016 ausgesprochenen und mit Verfügung vom 15. September 2017 bestätigten Verfügungssperren über folgende Liegenschaften aufzuheben: - In der Gemeinde Freienbach SZ: Stockwerkeigentum Nr. zz (64/1000 Miteigentum an Nr. ww), vv (1/26 Miteigentum an Nr. uu), rr (1/26 Miteigentum an Nr. uu) - In der Gemeinde Engelberg OW: Stockwerkeigentum Nr. tt - In der Gemeinde Muttenz BL: Stockwerkeigentum Nr. ss 6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Am 17. Oktober 2018 beantragte die Beklagte mit Berufungsantwort in Bestätigung des angefochtenen Urteils die Abweisung der Berufung und ersuchte um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Berufungsverfahren, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten (KG-act. 9). In Nachachtung der verfahrensleitenden Verfügungen vom 11. April 2019 und 15. April 2019 (KG-act. 16 und 17) reichten der Beklagte am 3. Juni 2019 das Arztzeugnis von I. \_\_\_\_\_ vom 12. September 2018 inkl. einer beglaubigten Übersetzung dieses Zeugnisses und die Klägerin am 19. April 2019 die Kopien ihres Ausländerausweises und desjenigen des gemeinsamen Sohnes der Parteien sowie eine beglaubigte Übersetzung der Beilage 4 zur Berufungsantwort dem Kantonsgericht ein (KG-act. 21, 21/1, 25, 25/1, 25/2, 26 und 26/1). Die Parteien nahmen am 19. Juni 2019 und 19. August 2019 zu den Eingaben der Gegenpartei Stellung (KG-act. 29 und 31). Mit Eingabe vom 20. November 2019 reichte der klägerische Rechtsvertreter seine Honorarnoten ein (KG-act. 35, 35/1 und 35/2). Am 21. November 2019 verfügte der Vorsitzende die Auszahlung eines Akontobetrages von Fr. 3'000.00 aus der Kan-

Kantonsgericht Schwyz 6 tonsgerichtskasse an Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsvertreter (KG-act. 36), welche in der Folge ihm überwiesen wurde;-

Kantonsgericht Schwyz 7 in Erwägung: 1. Die Vorinstanz führte aus, über die aktuellen Einkommensverhältnisse des Beklagten sei nichts Neues bekannt, weshalb auf die Ausführungen in der Verfügung vom 15. September 2017 im Verfahren ZES 2016 54 zu verweisen sei. Wegen der freiwilligen Aufgabe seiner beruflichen Tätigkeit in der Schweiz sei weiterhin von einem erzielbaren Einkommen in der in den Steuererklärungen der Jahre 2013 und 2014 deklarierten Höhe sowie von den Einkünften aus der Vermietung der Liegenschaft in Muttenz BL von insgesamt Fr. 13'600.00 pro Monat auszugehen (angef. Urteil, E. 8.3 S. 17). a) Der Beklagte bringt vor, zufolge psychischer und physischer Krankheit sei er seit Jahren arbeitsunfähig, weshalb er kein Einkommen mehr erzielen könne. Er wohne bei seiner Mutter in Australien und lebe vom Vermögensverzehr. Daher könne ihm kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Ausserdem sei das von der Vorinstanz ihm angerechnete Einkommen von Fr. 13'600.00 pro Monat unangemessen, weil das in den Jahren 2013 und 2014 erzielte Einkommen ausserordentlich hoch gewesen sei (KG-act. 1, S. 5 N 8). Die Klägerin wendet ein, das Vorbringen des Beklagten, er sei seit Jahren arbeitsunfähig, sei neu und wegen des Novenverbots von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht zu hören und werde bestritten. Gegen die angebliche Erwerbsunfähigkeit des Beklagten sprächen auch die Umstände, wonach er Eigentümer einer in Andorra registrierten und aktiven Gesellschaft sei, weiterhin für die J. \_\_\_\_\_ tätig sei und nach wie vor sämtliche Informationen zu seinen aktuellen Einkommen effektiv verweigere. Daher habe die Vorinstanz ein hypothetisches Monatseinkommen von Fr. 13'600.00 annehmen müssen, zumal dieses in den Jahren 2013 und 2014 nicht aussergewöhnlich hoch gewesen

Kantonsgericht Schwyz 8 sei, sondern der Beklagte stets über ein solch stattliches Einkommen verfügt habe (KG-act. 9, S. 6 f. N 8). b) aa) Vorliegend ist neben dem

Ehegatten- auch der Kinderunterhalt strit- tig, weshalb grundsätzlich der Untersuchungs- und Officialgrundsatz nach Art. 296 ZPO gilt. Ehegatten- und Kindesunterhaltsbeiträge bilden aus der Sicht der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schuldners ein Ganzes, so dass das Sachgericht verpflichtet ist, von sich aus alle Elemente in Betracht zu ziehen, die entscheidungswesentlich sind, und unabhängig von den Anträgen der Parteien, aber unter deren aktiven Mitwirkung Beweise zu erheben (BGer, Urteil 4P.252/2005 vom 4. August 2005 E. 2.3). Das Gericht hat also den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge. Die Bestimmung von Art. 296 ZPO gilt auch vor der kan- tonalen Rechtsmittelinstanz (BGE 137 III 617 E. 4.5.2 S. 620). Das Gericht ist somit auch ohne Antrag der Parteien verpflichtet, alle Sachverhaltsabklärun- gen vorzunehmen, die notwendig oder geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erstellen. Beweise, welche für den Entscheid wesentlich sind, hat das Gericht unabhängig von Beweisanträgen der Parteien abzunehmen (Mazan/Steck, in: Spühler/Tenchio/Infanger, Basler Kommentar, Schweizeri- sche Zivilprozessordnung, 3. A., 2017, N 12 zu Art. 296 ZPO mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; Schweighauser, in: Sutter- Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilpro- zessordnung, 3. A., 2016, N 11 zu Art. 296 ZPO). Aber auch bei Geltung der unbeschränkten Untersuchungsmaxime bleibt das Sammeln des Prozessstof- fes in erster Linie Sache der Parteien. Diese sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Mitwirkung verpflichtet, weil sie den Prozessstoff am besten kennen. Daher sind die Parteien ebenso wenig davon entbunden, ei- gene Beweisanträge zu stellen und Beweismittel einzureichen (Mazan/Steck, a.a.O., N 12 f. zu Art. 296 ZPO mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

Kantonsgericht Schwyz 9 bb) Das Gericht berücksichtigt neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung, wenn es wie vorliegend den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (Art. 229 Abs. 3 ZPO). Aus der Systematik des Gesetzes er- gibt sich, dass diese Bestimmung nur auf das Verfahren vor der ersten Instanz gilt. Art. 317 ZPO betrifft das Berufungsverfahren und enthält keinen Verweis, auch keine Spezialregel für den Fall, in welchem der Richter den Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt. Die Untersuchungsmaxime sagt nicht, bis zu wel- chem Zeitpunkt die Parteien selber neue Tatsachen oder neue Beweismittel anrufen können. Diese Frage ist für die erste Instanz in Art. 229 Abs. 3 ZPO und für die Berufung in Art. 317 Abs. 1 ZPO geregelt (BGE 138 III 625 E. 2.2 S. 627 f. = Pra 2013 Nr. 26). Bei Verfahren mit Geltung der unbeschränkten Untersuchungsmaxime nach Art. 296 Abs. 1 ZPO können die Parteien im Be- rufungsverfahren indessen neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht gegeben sind (BGE 144 III 349 Regeste und E. 4.2.1 S. 351 f.). Daher ist der Beklagte mit seinem neuen Vorbringen, wonach er seit Jahren arbeitsunfähig sei, und mit seinem diesbezüglich neu eingereichten Arztzeugnis von I.\_\_\_\_\_ vom 12. September 2018 inkl. der beglaubigten Übersetzung zu hören. c) Es ist unbestritten, dass der Beklagte in den Jahren 2013 und 2014 ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermietung der Liegenschaft in MuttENZ von insgesamt Fr. 13'680.00 pro Monat erzielte (vgl. angef. Urteil, E. 8.3 S. 17; KG-act. 1, S. 5 N 8). d) I.\_\_\_\_\_, Psychiater und Psychotherapeut, Nis, Serbien, führte in seinem Arztbericht vom 12. September 2018 aus, wegen einer wiederkehren- den depressiven Störung sei A.\_\_\_\_\_ seit Ende 2015 bei ihm mehrmals pro Jahr in Behandlung. Der Patient sei nicht „aktuell bereit für die Arbeit“ und könne „keine professionelle Aktivität durchführen“ (KG-act. 1/3 und 25/2).

Kantonsgericht Schwyz 10 Der Bericht stammt von einem Arzt in Serbien, obwohl der Beklagte gemäss seiner Eingabe vom 13. September 2018 bei seiner Mutter in Australien wohnen soll (KG-act. 1, S. 5 N 8). Die deutsche Übersetzung dieses Arztberichts ist wegen ihrer Fehlerhaftigkeit nur knapp verständlich. Insoweit ist der Beweiswert dieses Berichts bzw. dessen deutsche Übersetzung eingeschränkt. Ausserdem spricht der Arztbericht lediglich von einer aktuellen „Nichtbereitschaft für die Arbeit“ bzw. von der mangelnden Möglichkeit, „eine professionelle Aktivität durchzuführen“. Es fehlen jegliche Unterlagen, auf welchen der Arztbericht basiert. Insbesondere liegen keine weiteren Arztberichte im Recht, obwohl sich der Beklagte seit Ende 2015 in regelmässiger ärztlicher Behandlung befinden soll. Ebenso wenig können den Akten (weitere) Unterlagen wie Rentenbescheide entnommen werden, welche die Arbeitsunfähigkeit des Beklagten dokumentieren würden. e) aa) Der Beklagte legte mit seiner Berufungseingabe vom 13. September 2018 einen Auszug des „Australian Taxation Office Tax Agent Portal – Lodgment due – income tax“ ins Recht (KG-act. 1/4), ohne sich dazu zu äussern (vgl. KG-act. 1, S. 5 N 8). Die Klägerin führte dazu aus, diese Akte stelle ein Ausdruck der Benutzermaske des Internetportals der australischen Steuerbehörden dar, in welche der Steuerpflichtige bzw. dessen Rechtsvertreter selbst die Daten eingabe, weshalb er keine Rückschlüsse über die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betroffenen Person zulasse. Es werde nicht einmal die Liegenschaft des Beklagten in Australien ausgewiesen (KG-act. 9, S. 6 f. N 8). Zuzufolge der fehlenden Substanziierung des Beklagten, der Einwendungen der Klägerin, welche vom Beklagten nicht entkräftet werden, und wegen der fehlenden Unterschrift auf dem Auszug vermag der Beklagte damit keinen Beweis zu erbringen. bb) Die Klägerin bringt vor, der Beklagte verfüge nach wie vor über eine aktive Gesellschaft in Andorra und werde durch die Muttergesellschaft

Kantonsgericht Schwyz 11 J. \_\_\_\_\_, nach wie vor und aktiv als Kontaktperson für diverse Regionen im Asien-Pazifik-Raum aufgeführt (KG-act. 9, S. 4 N 4; KG-act. 9/3, 9/4 und 26/1). K. \_\_\_\_\_ von der Handelskammer, Industrie und Dienstleistungen von Andorra, hielt in ihrer E-Mail an die Klägerin vom 17. September 2018 fest, die Unternehmung „L. \_\_\_\_\_“, Ansprechpartner „A. \_\_\_\_\_“, sei ordnungsgemäss in der betreffenden Handelskammer registriert, habe aber weder ihre Telefonnummer noch ihre E-Mail-Adresse hinterlegt (KG-act. 9/4 und 26/1). Der Beklagte führte diesbezüglich mit Eingabe vom 6. Juni 2019 aus, dieses Unternehmen habe weder Vermögenswerte noch geschäftliche Aktivitäten und habe mit dem vorliegenden Berufungsverfahren nichts zu tun (KG-act. 31). Wie es sich darum verhält, steht nicht fest, weil der Beklagte seine Einwendungen nicht belegt. Insoweit ist erstellt, dass der Beklagte über eine Gesellschaft in Andorra verfügt. Gemäss Internetauszug vom 16. Oktober 2018 betreffend die Website www.\_\_\_\_\_.de werden die L. \_\_\_\_\_ in Liquidation, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator der Kläger ist (vgl. Vi-KB 19), und der Kläger selbst als Kontakt für die M. \_\_\_\_\_-Gruppe in Australia, Dubai, Malaysia, N. \_\_\_\_\_ (South East Asia & Pacific) und Singapore aufgeführt (KG-act. 9/3). Obwohl der Vorsitzende diese klägerische Eingabe und die betreffende Beilage dem Beklagten am 22. Oktober 2018 zu dessen Akten zustellte (KG-act. 10), liess sich letzterer nicht dazu vernehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beklagte mit seiner Firma L. \_\_\_\_\_ in Liquidation mit Sitz in Freienbach (Vi-KB 19) weiterhin Teil der M. \_\_\_\_\_-Gruppe ist. Eine andauernde Geschäftstätigkeit des Beklagten ist somit zumindest nicht widerlegt.

Kantonsgericht Schwyz 12 f) Die Klägerin trug in der Berufungsantwort vom 17. Oktober 2018 vor, der Beklagte habe jegliche Zahlungen an sie und den gemeinsamen Sohn F.\_\_\_\_\_ sowie hinsichtlich der Wohnung an der G.\_\_\_\_\_strasse xx in Freienbach, in welcher sie leben würden, per 31. Dezember 2015 eingestellt, dagegen die Hypothekarzinsen betreffend seine übrigen Liegenschaften in Engelberg und Muttenz weiterhin bezahlt. Ab Ende des Jahres 2014 habe der Beklagte damit begonnen, seine Vermögenswerte in der Schweiz zu liquidieren; er habe die Liquidation seiner Gesellschaft L.\_\_\_\_\_ mit Sitz in der Schweiz eingeleitet (KG-act. 9, S. 3 N 2 und S. 7 N 8), und zwar ohne Not sowie unter Entnahme eines Gewinns von Fr. 800'000.00 (zum Gewinn, vgl. Verfügung vom 15. September 2017 im vorsorglichen Massnahmenverfahren ZES 2016 54, E. 8.2 S. 10 f.). Auch habe der Beklagte seinen Wohnsitz freiwillig ins Ausland verlegt (KG-act. 9, S. 7 N 8). Ebenso verweigere er der Klägerin sämtliche Informationen und Belege bezüglich deren Anstellung bei dessen Gesellschaft L.\_\_\_\_\_, weshalb sie von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abhängig geworden sei, da sie mangels Nachweises von vormaligen Lohnzahlungen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalte (KG-act. 9, S. 3 N 3). Bis heute verweigere der Beklagte jegliche Auskünfte über sein Einkommen und Vermögen (KG-act. 9, S. 4 N 4). Der Beklagte nahm dazu in der Folge keine Stellung. In der Berufungseingabe führte er, ohne einen Beleg einzureichen, bloss unsubstanziert aus, bis anhin seien sporadische Überweisungen erfolgt. Zudem stellte er die Verschiebung seiner Vermögenswerte ins Ausland nicht in Abrede und begründete diese mit der Verlegung seines Lebensmittelpunktes nach Australien (KG-act. 1, S. 7 f. N 12 und 15). Gemäss Verfügung vom 15. September 2017 im vorsorglichen Massnahmenverfahren ZES 2016 54 gab der Beklagte seine berufliche Tätigkeit in der Schweiz freiwillig auf (E. 8.3 S. 11). g) Zusammenfassend steht Folgendes fest: Der Beklagte erwirtschaftete in den Jahren 2013 und 2014 ein Einkommen von insgesamt Fr. 13'680.00 pro

Kantonsgericht Schwyz 13 Monat. Der Beweiswert des Arztberichtes von I.\_\_\_\_\_ vom 12. September 2018 ist eingeschränkt und spricht lediglich davon, der Patient sei nicht „aktiv bereit für die Arbeit“ und könne „keine professionelle Aktivität durchführen“. Weitere Belege betreffend die behauptete Arbeitsunfähigkeit des Beklagten liegen nicht im Recht. Der Beklagte verfügt über eine Gesellschaft „L.\_\_\_\_\_“ in Andorra und ist mit seiner Firma „L.\_\_\_\_\_ in Liquidation“ mit Sitz in Freienbach weiterhin Teil der M.\_\_\_\_\_ -Gruppe. Eine andauernde Geschäftstätigkeit des Beklagten ist somit nicht widerlegt. Der Beklagte vermag nicht zu beweisen, dass er der Klägerin und dem Sohn F.\_\_\_\_\_ nach dem 31. Dezember 2015 auch nur sporadische Zahlungen an deren Lebensunterhalt und für die Wohnung in Freienbach leistete, wogegen er seinen übrigen Zahlungspflichten in der Schweiz nachkam. Ab Ende des Jahres 2014 begann der Beklagte ohne Not namentlich mit der Liquidation seiner Gesellschaft L.\_\_\_\_\_ in der Schweiz unter Entnahme eines Gewinns von Fr. 800'000.00. Er gab seine berufliche Tätigkeit in der Schweiz aus freien Stücken auf und verlegte seinen Wohnsitz freiwillig ins Ausland. Bis heute gab der Beklagte weder Auskünfte über sein aktuelles Einkommen und Vermögen noch reichte er diesbezüglich irgendeinen Beleg ein (vgl. vorinstanzliche Akten des Verfahrens ZEO 2016 9 und Akten des vorliegenden Berufungsverfahrens), sodass keine Rückschlüsse auf dessen aktuelles Einkommen (und Vermögen) gezogen werden können. Aus diesen Gründen ist nicht ersichtlich, weshalb das vom Beklagten in den Jahren 2013 und 2014 erwirtschaftete monatliche Einkommen von Fr. 13'680.00 ausserordentlich hoch gewesen sein soll und er ein solches nicht weiterhin erzielt bzw. zu erzielen vermöchte. Ihm

ist somit ein Einkommen von Fr. 13'680.00 pro Monat anzurechnen. 2. Die Vorinstanz hielt weiter fest, die Klägerin sei nach wie vor auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen. Ausserdem sei es ihr aufgrund des Alters des von ihr allein betreuten Sohnes F. \_\_\_\_\_ nicht zumutbar, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, weshalb ihr kein hypothetisches Einkommen

Kantonsgericht Schwyz 14 angerechnet werden könne (angef. Urteil, E. 8.3 S. 17). Ab dem E. \_\_\_\_\_ 2022 (F. \_\_\_\_\_ wird dann 10 Jahre alt) werde es der dannzumal 44-jährigen Klägerin indessen möglich sein, eine passende Stelle im administrativen Bereich zu finden. Die Klägerin verfüge ausserhalb des ehelichen Betriebs über keinerlei Berufserfahrung in der Schweiz. Überdies sei sie seit vielen Jahren nicht mehr im Berufsleben gewesen. Aus diesen Gründen sei für die Klägerin, wie sie selber vorbringe, bei einem Arbeitspensum von 50 % ein Erwerbseinkommen von netto Fr. 2'600.00 pro Monat realistisch. Demzufolge sei es der Klägerin ab dem E. \_\_\_\_\_ 2028 (16. Geburtstag von F. \_\_\_\_\_) zumutbar, bei einem Vollzeitpensum ein Erwerbseinkommen von Fr. 5'200.00 pro Monat zu erwirtschaften (angef. Urteil, E. 9.1 S. 20). a) Der Beklagte bringt vor, es sei davon auszugehen, dass die Klägerin aufgrund ihres Alters rasch eine Arbeitsstelle antreten werde, welche es ihr erlauben werde, den eigenen Bedarf zu decken (KG-act. 1, S. 7 f. N 14). Die Klägerin wendet ein, es sei nicht absehbar, dass sie bald arbeiten werde. Ihre entsprechenden Bemühungen seien nach wie vor im Wesentlichen erfolglos (KG-act. 9, S. 9 N 14). b) aa) Das Bundesgericht gab seine 10/16-Regel, wonach dem betreuenden Elternteil die (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % erst zumutbar war, wenn das jüngste Kind zehn Jahre alt wurde, und zu 100 % erst dann, wenn dieses sechzehnjährig war, mit Urteil vom 21. September 2018 auf. Neu mutet es dem hauptbetreuenden Elternteil grundsätzlich zu, ab der (je nach Kanton mit dem Kindergarten- oder mit dem eigentlichen Schuleintritt erfolgenden) obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes einer Erwerbsarbeit von 50 %, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I einer solchen von 80 % und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres von 100 % nachzugehen (BGE 144 III 481 E. 4.2 S. 486 und E. 4.7.6 S. 497;

Kantonsgericht Schwyz 15 BGer, Urteil 5A\_875/2017 vom 6. November 2018 E. 4.2.3). Im Kanton Schwyz beginnt die Schulpflicht mit dem einjährigen Kindergarten (§ 4 Abs. 2 Volksschulgesetz, VSG vom 19. Oktober 2005; SRSZ 611.210). Kinder, welche bis und mit 31. Juli das fünfte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig (§ 5 Abs. 1 VSG). Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres (§ 24 VSG). bb) Die Klägerin betreut F. \_\_\_\_\_, geboren am E. \_\_\_\_\_ 2012, welcher am E. \_\_\_\_\_ 2018 das fünfte Altersjahr vollendete und somit am 1. August 2019 mit dem Eintritt in den einjährigen Kindergarten schulpflichtig wurde. Indessen ist gerichtsnotorisch, dass der Unterricht im neuen Kindergarten- und Schuljahr jeweils erst im Verlauf des Monats August beginnt. Es war der Klägerin deshalb grundsätzlich zuzumuten, per 1. September 2019 einer Erwerbstätigkeit von 50 % nachzugehen, zumal sie zu diesem Zeitpunkt auch genügend Zeit hatte, um nach Bekanntwerden des Bundesgerichtsentscheides vom 21. September 2018, mit welchem dieses seine langjährige 10/16-Regel aufgab, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. F. \_\_\_\_\_ wird voraussichtlich im August 2025 in die Sekundarstufe I eintreten und am E. \_\_\_\_\_ 2028 das 16. Lebensjahr vollendet haben. Daher wird es der Klägerin zumutbar sein, ab 1. September 2025 einem Arbeitspensum von 80 % und ab 1. November 2028 einem solchen von 100 % nachzugehen. c) Die Klägerin, geboren am \_\_\_\_\_, ist

unbestrittenermassen ägyptische Staatsangehörige, wohnt seit der Einreise in die Schweiz am 12. August 2010 in der Schweiz, heiratete am \_\_\_\_\_ den Beklagten, arbeitete in den Jahren 2013, 2014 und 2015 (bis 31. März) in dessen Betrieb „L. \_\_\_\_\_“ und lebt seit dem 25. April 2015 vom Beklagten getrennt (Vi-act. A/II, S. 5 N 3 und 5, S. 6 N 1.1 und 1.2 sowie S. 14 N 6.2.1).

Kantonsgericht Schwyz 16 Die Klägerin erbrachte den Nachweis, von Oktober 2015 bis Ende Mai 2016 (erfolglos) Arbeit gesucht zu haben (vgl. Vi-KB 16). Sie wurde deshalb am 15. Juni 2016 einem Beratungsgespräch auf dem RAV Goldau/Lachen zugewiesen (Vi-KB 17). Mit Beschluss vom 14. Februar 2018 genehmigte die Fürsorgebehörde Freienbach der Klägerin und F. \_\_\_\_\_ ab 1. März 2018 ein monatliches Budget in der Höhe von Fr. 1'949.00 mit einem Fehlbetrag von Fr. 364.00 pro Monat, abzüglich jeglicher anrechenbarer Einnahmen. Gleichzeitig wurde die Klägerin angehalten, sich durch eine lückenlose Teilnahme am Deutschkurs aktiv und konkret um ihre sprachliche Integration zu kümmern (Vi-KB 38 bzw. KG-act. 9/7). Mit Schreiben vom 29. März 2018 bestätigte die Fürsorgebehörde Freienbach, dass die Klägerin seit dem 1. Januar 2017 und bis auf Weiteres von ihr vollumfänglich finanziell unterstützt werde (Vi-KB 39). Damit vermag die Klägerin rechtsgenüchlich nachzuweisen, dass sie bis mindestens Ende März 2018 zufolge fehlender Erwerbstätigkeit kein Einkommen zu generieren vermochte. Die Klägerin bestreitet die vorinstanzliche Annahme nicht, wonach wegen der fehlenden Berufserfahrung in der Schweiz (ausserhalb des ehelichen Betriebs) und der langjährigen Abwesenheit vom Berufsleben es für sie realistisch sei, bei einem Arbeitspensum von 50 % ab dem E. \_\_\_\_\_ 2022 (10. Geburtstag von F. \_\_\_\_\_) ein Einkommen von Fr. 2'600.00 pro Monat zu erwirtschaften (angef. Urteil, E. 9.1 S. 20; vgl. KG-act. 9). Folglich ist ihr ab dem 1. November 2022 ein Einkommen in dieser Höhe anzurechnen. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist der Klägerin aber bereits ab dem 1. September 2019 die Erzielung eines Erwerbseinkommens zuzumuten. Allerdings ist dieses, weil die Klägerin noch daran ist, sich mittels Teilnahme am Deutschkurs aktiv und konkret um ihre sprachliche Integration zu sorgen, vorerst bzw. bis zum 31. Oktober 2022 tiefer anzusetzen. Zu beachten ist dabei, dass z.B. die „O. \_\_\_\_\_ AG“ bzw. „P. \_\_\_\_\_ AG“ Mitarbeitenden ab dem Alter von 20 Jahren ohne anrechenbare Berufserfahrung bei einem An-

Kantonsgericht Schwyz 17 stellungspensum von 100 % ab dem 1. März 2016 einen Lohn von monatlich ca. Fr. 4'440.00 brutto (inkl. 13. Monatslohn) bezahlt (vgl. www. \_\_\_\_\_ .ch [Art. 4.2 und 4.3, S. 1 und 12 f. GAV zwischen „O. \_\_\_\_\_ AG“ bzw. „P. \_\_\_\_\_ AG“ einerseits und „Syna Gewerkschaft“ und „Kaufmännischen Verband Schweiz“ andererseits). Davon in Abzug zu bringen sind die Sozialversicherungsleistungen für AHV/IV/EO von 5.125 % und ALV von 1.1 % (vgl. www.bsv.admin.ch/Sozialversicherungen/Beiträge an die Sozialversicherungen) sowie der Arbeitnehmerbeitrag für die Pensionskasse, weil jede Person obligatorisch gemäss BVG versichert ist, wenn sie bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mindestens Fr. 21'330.00 erzielt. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des koordinierten Lohnes festgesetzt und beträgt 10 % bei Frauen im Alter zwischen 35 und 44 Jahren bzw. 15 % bei Frauen im Alter zwischen 45 und 54 Jahren, wobei der Beitrag der Arbeitgeber mindestens gleich hoch sein muss wie die gesamten Beiträge aller ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. www.bsv.admin.ch/Sozialversicherungen/Berufliche Vorsorge und 3. Säule/Grundlagen & Gesetze/Grundlagen/Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge).

Die Klägerin wurde am \_\_\_\_\_ geboren, weshalb ihr Pensions- kassenabzug 5 % (1/2 von 10 %) beträgt, woraus ein Nettolohn von gerundet Fr. 1'970.00 pro Monat (Fr. 4'440.00 – [5.125 % + 1.1 % + 5 %] : 2) resultiert. Daher ist ihr vom 1. September 2019 bis 31. Oktober 2022 ein Einkommen in dieser Höhe anzurechnen. Ab 1. September 2025, also mit dem voraussichtli- chem Übertritt von F. \_\_\_\_\_ in die Sekundarstufe I, ist das Einkommen der Klägerin bis zum 31. Oktober 2028 (F. \_\_\_\_\_ wird am E. \_\_\_\_\_ 2018 16 Jahre alt) auf Fr. 4'160.00 (Fr. 2'600.00 x 8/5) pro Monat festzusetzen. Ab 1. November 2028 erhöht sich dieses auf Fr. 5'200.00 (Fr. 2'600.00 x 2).

Kantonsgericht Schwyz 18 Nach dem Gesagten sind der Klägerin folgende monatliche Einkommen anzu- rechnen: Fr. 1'970.00 1. September 2019 bis 31. Oktober 2022; Fr. 2'600.00 1. November 2022 bis 31. August 2025; Fr. 4'160.00 1. September 2025 bis 31. Oktober 2028; Fr. 5'200.00 ab 1. November 2028. 3. Im Weiteren ist eine Position im Bedarf des Beklagten strittig. Die Vor- instanz nahm die vom Beklagten geltend gemachten Unterhaltszahlungen für seine nichteheliche Tochter Q. \_\_\_\_\_ von Fr. 950.00 pro Monat nicht in dessen Bedarfsrechnung auf mit der Begründung, zum einen seien diese Zah- lungen nicht belegt, zum anderen könnten diese aus dem Überschussanteil des Beklagten bezahlt werden (angef. Urteil, E. 8.4 S. 18). a) Der Beklagte wendet ein, die Vorinstanz hätte die Unterhaltszahlungen an seine Tochter Q. \_\_\_\_\_ von Fr. 950.00 pro Monat in seinen Bedarf auf- nehmen müssen, weil er zur Leistung solcher Zahlungen verpflichtet sei. Da- her betrage sein Bedarf insgesamt Fr. 4'399.00 pro Monat (KG-act. 1, S. 5 N 7). Die Klägerin hält dagegen, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge dürf- ten lediglich dann im Bedarf berücksichtigt werden, wenn der Nachweis er- bracht werden könnte, dass sie auch geleistet worden seien und voraussicht- lich weiterhin geleistet würden. Diesbezüglich sei der Beklagte seiner Behaup- tungs- und Beweislast nicht nachgekommen (KG-act. 9, S. 5 f. N 7). b) Bei der Berechnung des Existenzminimums sind nur jene Beträge zu berücksichtigen, welche der Schuldner auch tatsächlich benötigt und bezahlt (BGE 121 III 20 E. 3 S. 22 f.; BGer, Urteil 5A\_146/2015, 5A\_244/2015, 5A\_420/2015 vom 24. Juni 2015 E. 4.2) sowie voraussichtlich auch leisten wird (Vonder Mühl, in: Staehelin/Bauer/Staehelin, Basler Kommentar, Bun-

Kantonsgericht Schwyz 19 desgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1-158 SchKG, 2. A., 2010, N 23 zu Art. 93 SchKG S. 906). Hierfür hat der Schuldner die erforderli- chen Nachweise zu erbringen (BGer, Urteil 5A\_146/2015, 5A\_244/2015, 5A\_420/2015 vom 24. Juni 2015 E. 4.2). Der Beklagte reicht keinen solchen Beweis ins Recht, obwohl er bereits im angefochtenen Urteil auf diesen zwin- genden Nachweis hingewiesen wurde. Daher können die vom Beklagten be- haupteten Unterhaltszahlungen an seine nichteheliche Tochter nicht in dessen Bedarf aufgenommen werden. c) Die aktuelle Bedarfsrechnung der Vorinstanz für die Klägerin und F. \_\_\_\_\_ sowie jene ab 1. November 2022 und 1. November 2028 sind unbestritten (vgl. angef. Urteil, E. 8.4 S. 17 f. und E. 9.2 S. 20). Ausserdem erweisen sich diese nicht als unangemessen, weshalb grundsätzlich darauf verwiesen werden kann (vgl. § 45 Abs. 5 JG). 4. a) Für den vorliegenden Fall, dass das Kantonsgericht beim Beklagten von einem Überschuss ausgeht, beantragt dieser seine Verpflichtung, der Klägerin an den Unterhalt von F. \_\_\_\_\_ höchstens Fr. 1'000.00 pro Monat zu bezahlen. Zur Begründung führt er aus, die Klägerin und mit ihr auch F. \_\_\_\_\_ würden demnächst wohl ihre Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verlieren und zurück in ihr Heimatland Ägypten kehren, wo die Le- benshaltungskosten viel geringer seien als in der Schweiz. Daher genüge ein

Unterhaltsbeitrag von maximal Fr. 1'000.00 pro Monat, um den Bedarf von F.\_\_\_\_\_ in Ägypten zu decken. Eine Abstufung des Unterhaltsbeitrages nach dem Alter von F.\_\_\_\_\_ sei nicht nötig, weil der Anstieg des eigenen Barbedarfs bereits im Betrag von Fr. 1'000.00 miteinbezogen sei und ihm in jungen Jahren sogar eine Sparquote erlauben würde (KG-act. 1, S. 6 N 10). Die Klägerin hält auch diese Ausführungen des Beklagten als unzulässiges Novum, weshalb er damit nicht zu hören sei. Zudem bestreitet die Klägerin, dass sie ihren Aufenthaltsstatus in der Schweiz verlieren werde, weil sie im

Kantonsgericht Schwyz 20 Begriff sei, die bis 31. Dezember 2018 gültige Aufenthaltsbewilligung erneut verlängern zu lassen. Solange sie die Schweiz nicht verlasse, sei auf den Bedarf abzustellen, wie dieser am gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. in der Schweiz tatsächlich anfalle (KG-act. 9, S. 7 f. N 10). b) Für den Unterhaltsberechtigten sind die Bedürfnisse an seinem Wohn- und gewöhnlichen Aufenthaltsort massgebend (Fountoulakis, in: Geiser/Fountoulakis, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. A., 2018, N 34 zu Art. 285 ZGB mit Hinweis insbesondere auf Art. 25 Abs. 1 ZGB). Die Klägerin reichte mit Eingabe vom 19. April 2019 Kopien ihres Ausländerausweises und desjenigen des Sohnes F.\_\_\_\_\_ ein, woraus eine Aufenthaltsbewilligung bis 4. März 2020 (Klägerin) bzw. 31. Dezember 2020 (F.\_\_\_\_\_ ) ersichtlich ist (KG-act. 21/1). Werden somit die Klägerin und der gemeinsame Sohn der Parteien weiterhin in der Schweiz wohnen bzw. nicht nach Ägypten zurückkehren, sind die Lebenshaltungskosten in der Schweiz massgebend. Der Beklagte stellt die vorinstanzliche Bedarfsrechnung der Parteien in der Schweiz nicht in Abrede (vgl. dazu auch E. 3c vorne). Ausserdem ist ebenso der von der Vorinstanz festgelegte Bedarf des Beklagten angemessen. Auf die Bedarfswerte der Vorinstanz kann deshalb abgestellt werden. 5. Dem Beklagten ist ein monatliches Einkommen von Fr. 13'680.00 und der Klägerin in solches von Fr. 1'970.00 (ab 1. September 2019 bis 31. Oktober 2022), Fr. 2'600.00 (ab 1. November 2022 bis 31. August 2025), Fr. 4'160.00 (ab 1. September 2025 bis 31. Oktober 2028) bzw. Fr. 5'200.00 (ab 1. November 2028) anzurechnen (vgl. E. 1 und 2 vorne). Die von der Vorinstanz festgelegten Bedarfspositionen der Parteien sind nicht zu beanstanden (vgl. E. 3c und 4b vorne).

Kantonsgericht Schwyz 21 a) Monatliche Unterhaltsberechnung ab 17. Oktober 2018 (vgl. E. 5a/cc hinten) bis 31. Oktober 2022 Das Einkommen der Klägerin beträgt Fr. 1'970.00 (vgl. E. 2c vorne). Deren Bedarf von Fr. 3'994.00 erhöht sich um Fr. 200.00 für Mobilität und auswärtige Verpflegung und beträgt neu Fr. 4'194.00. Der Bedarf von F.\_\_\_\_\_ reduziert sich wegen des Bezugs von Kinderzulagen von Fr. 1'031.00 um Fr. 220.00 auf Fr. 811.00 (vgl. angef. Urteil, E. 9.2 S. 20). Einkommen Beklagter Fr. 13'680.00 Einkommen Klägerin Fr. 1'970.00 Bedarf Beklagter - Fr. 3'449.00 Bedarf Klägerin - Fr. 4'194.00 Barbedarf F.\_\_\_\_\_ - Fr. 811.00 Überschuss Fr. 7'196.00 aa) Die Vorinstanz teilte den Überschuss zu jeweils 40 % den Parteien und zu 20 % F.\_\_\_\_\_ zu (angef. Urteil, E. 8.5 S. 19). Diese prozentuale Überschussaufteilung ist unangefochten, würde aber im vorliegenden Fall dazu führen, dass der von der Vorinstanz errechnete und bereits hohe Überschussanteil von F.\_\_\_\_\_ von Fr. 1'042.00 pro Monat (vgl. angef. Urteil, E. 8.5 S. 19) sich erheblich auf Fr. 1'440.00 (20 % von Fr. 7'196.00) erhöhen würde. Eine Fr. 1'042.00 übersteigende Überschussbeteiligung von F.\_\_\_\_\_ ist indessen zu vermeiden, ansonsten daraus eine ungerechtfertigte Sparquote resultieren würde. Daher ist dessen Überschussanteil bei Fr. 1'042.00 pro Monat zu plafonieren. Der Überschuss von Fr. 7'196.00 ist zu 40 % bzw. im Betrag von Fr. 2'878.00 der Klägerin zuzuteilen und verbleibt

im Rest von Fr. 3'276.00 (Fr. 7'196.00 – Fr. 1'042.00 – Fr. 2'878.00) beim Beklagten, weil auch die etwas höhere Überschussbeteiligung des Beklagten gegenüber der Klägerin für einen gebührenden Unterhalt der Klägerin i.S.v. Art. 125 Abs. 1 ZGB sorgt (vgl. E. 5a/cc hinten). Somit ergibt sich für die Klägerin und F. \_\_\_\_\_ folgender Gesamtunterhaltsanspruch:

Kantonsgericht Schwyz 22 Barbedarf Klägerin Fr. 4'194.00 Überschussanteil Klägerin Fr. 2'878.00 Einkommen Klägerin - Fr. 1'970.00 Barbedarf F. \_\_\_\_\_ Fr. 811.00 Überschussanteil F. \_\_\_\_\_ Fr. 1'042.00 Total Fr. 6'955.00 bb) Bei der Festsetzung des Betreuungsunterhalts für F. \_\_\_\_\_ stellte die Vorinstanz auf einen ermessensweise festgesetzten objektivierten Grundbedarf der Klägerin von Fr. 3'200.00 ab (angef. Urteil, E. 8.6 S. 19). Die Vorinstanz stützte sich für die Berechnung des Betreuungsunterhalts auf den Lebenshaltungskostenansatz, welche Methode auch vom Kantonsgericht angewendet wird. Dabei ist der Betrag massgebend, der einem Elternteil, welcher auch während den Erwerbszeiten betreut, zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit fehlt. Der Betreuungsunterhalt ist nur soweit geschuldet, als der betreuende Elternteil für seine Lebenshaltungskosten aufgrund der Kinderbetreuung nicht aufkommen kann. Die Differenz zwischen Lebenshaltungskosten und eigenem Einkommen des betreuenden Elternteils stellt den Betreuungsunterhalt dar. Beim Betreuungsanteil ist kein Überschuss zu berücksichtigen (Beschluss ZK2 2017 84 vom 9. Juli 2018 E. 5, in EGV 2018 S. 14 ff.). Für die Berechnung der Lebenshaltungskosten ist dabei vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen und sind die familienrechtlichen Zuschläge dazuzurechnen, sofern dies die konkreten finanziellen Verhältnisse erlauben (BGE 144 III 377 = Pra 107 [2018] Nr. 104, E. 7.1.4). Bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen der Parteien sind etwa die Prämie für die Krankenzusatzversicherung und die Steuern ausser Betracht zu lassen (BGE 144 III 377 = Pra 107 [2018] Nr. 104, E. 7.2.1). Vorliegend präsentieren sich die finanziellen Verhältnisse der Parteien als gut, weshalb bei der Bemessung der Lebenshaltungskosten nicht einzig das be-

Kantonsgericht Schwyz 23 treibungsrechtliche Existenzminimum, sondern auch die familienrechtlichen Zuschläge zu berücksichtigen sind, also insbesondere auch die Steuern der Klägerin im Betrag von Fr. 500.00. Die Lebenshaltungskosten der Klägerin entsprechen daher deren von der Vorinstanz festgesetzten Bedarf von Fr. 3'994.00 (vgl. angef. Urteil, S. 18) bzw. dem um Fr. 200.00 für Mobilität und auswärtige Verpflegung erhöhten Bedarf von Fr. 4'194.00 (vgl. E. 5a vorne). Daran vermag nichts zu ändern, dass keine Partei den von der Vorinstanz auf Fr. 3'200.00 festgesetzten objektivierten Grundbedarf in Abrede stellte. Denn das Gericht hat das Recht von Amtes wegen anzuwenden (Art. 57 ZPO). Weil der Klägerin ein Einkommen von Fr. 1'970.00 anzurechnen ist, beläuft sich der Betreuungsunterhalt auf Fr. 2'224.00 (Fr. 4'194.00 – Fr. 1'970.00). cc) Der Unterhaltsanspruch von F. \_\_\_\_\_ beläuft sich nach dem Gesagten auf insgesamt Fr. 4'077.00, davon Barbedarf inkl. Überschussanteil von Fr. 1'853.00 (Fr. 811.00 + Fr. 1'042.00; vgl. E. 5a/aa vorne) und Betreuungsunterhalt von Fr. 2'224.00. Für den persönlichen Unterhalt der Klägerin verbleibe somit ein Betrag von Fr. 2'878.00 (Fr. 6'955.00 [vgl. E. 5a/aa vorne) – Fr. 4'077.00). Bei der Festlegung der Ehegattenunterhaltsbeiträge ist die für Kinderbelange anzuwendende Oficialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) nicht zu beachten. Daher ist das Gericht an die Parteianträge gebunden (Sutter-Somm/Hostettler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 13 zu Art. 272 ZPO; BGer, Urteil 4A\_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.3.2). Weil die Klägerin

keine Berufung erhob, können die Ehegattenunterhaltsbeiträge nicht zu Ungunsten des Beklagten abgeändert werden und es bleibt diesbezüglich bei dem von der Vorinstanz gesprochenen Betrag von Fr. 2'876.00 (vgl. angef. Urteil, E. 8.6 S. 19), der aber auch angemessen ist. Der Beginn der Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge ist auf den Zeitpunkt des Eintritts der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt und somit auf den 17. Ok-

Kantonsgericht Schwyz 24 tober 2018 festzusetzen, an welchem Tag die Klägerin die Berufungsantwort einreichte (vgl. KG-act. 9). b) Monatliche Unterhaltsberechnung vom 1. November 2022 bis 31. August 2025 Das Einkommen der Klägerin beträgt Fr. 2'600.00 (vgl. E. 2c vorne). Deren Bedarf beläuft sich immer noch auf Fr. 4'194.00. Der Bedarf von F. \_\_\_\_\_ erhöht sich wegen dessen höheren Grundbetrags (neu Fr. 600.00 statt Fr. 400.00; vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG, N I/1.4) von Fr. 811.00 auf Fr. 1'011.00. Einkommen Beklagter Fr. 13'680.00 Einkommen Klägerin Fr. 2'600.00 Bedarf Beklagter - Fr. 3'449.00 Bedarf Klägerin - Fr. 4'194.00 Barbedarf F. \_\_\_\_\_ - Fr. 1'011.00 Überschuss Fr. 7'626.00 aa) Eine Überschussaufteilung von 20 % an F. \_\_\_\_\_ würde in casu dazu führen, dass der von der Vorinstanz errechnete (hohe) Überschussanteil von F. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'042.00 pro Monat (vgl. angef. Urteil, E. 9.3 S. 20 f.) sich erheblich auf Fr. 1'526.00 (20 % von Fr. 7'626.00) erhöhen würde, was zu vermeiden und weshalb eine Plafonierung bei Fr. 1'042.00 vorzunehmen ist (vgl. E. 5a/aa vorne). Der Überschuss von Fr. 7'626.00 ist zu 40 % (Fr. 3'050.00) der Klägerin zuzuteilen und verbleibt im Rest von Fr. 3'534.00 (Fr. 7'626.00 – Fr. 1'042.00 – Fr. 3'050.00) beim Beklagten. Somit ergibt sich für die Klägerin und F. \_\_\_\_\_ folgender Gesamtunterhaltsanspruch: Barbedarf Klägerin Fr. 4'194.00 Überschussanteil Klägerin Fr. 3'050.00

Kantonsgericht Schwyz 25 Einkommen Klägerin - Fr. 2'600.00 Barbedarf F. \_\_\_\_\_ Fr. 1'011.00 Überschussanteil F. \_\_\_\_\_ Fr. 1'042.00 Total Fr. 6'697.00 bb) Der Betreuungsunterhalt errechnet sich wie folgt: Lebenshaltungskosten Klägerin Fr. 4'194.00 - Einkommen der Klägerin Fr. 2'600.00 = Betreuungsunterhalt Fr. 1'594.00 cc) Der Unterhaltsanspruch von F. \_\_\_\_\_ beläuft sich nach dem Gesagten auf insgesamt Fr. 3'647.00, davon Barbedarf inkl. Überschussanteil von Fr. 2'053.00 (Fr. 1'011.00 + Fr. 1'042.00) und Betreuungsunterhalt von Fr. 1'594.00. Für den persönlichen Unterhalt der Klägerin verbleibe somit ein Betrag von Fr. 3'050.00 (Fr. 6'697.00 – Fr. 3'647.00). Die Ehegattenunterhaltsbeiträge können nicht zu Ungunsten des Beklagten abgeändert werden (vgl. E. 5a/cc vorne), weshalb es in dieser Hinsicht bei dem von der Vorinstanz gesprochenen Betrag von Fr. 2'076.00 (vgl. angef. Urteil, E. 9.3 S. 20) bleibt, der aber auch angemessen ist. c) Monatliche Unterhaltsberechnung vom 1. September 2025 bis 31. Oktober 2028 Das Einkommen der Klägerin beträgt Fr. 4'160.00 und beruht auf einer Arbeitstätigkeit von 80 % (vgl. E. 2c vorne). Deren Bedarf von Fr. 4'194.00 erhöht sich um Fr. 120.00 (Fr. 320.00 [80 % von Fr. 400.00] – Fr. 200.00 [50 % von Fr. 400.00; vgl. E. 5a vorne]) für Mobilität und auswärtige Verpflegung und beträgt neu Fr. 4'314.00 (vgl. angef. Urteil, E. 9.2 S. 20). Der Bedarf von F. \_\_\_\_\_ beträgt unverändert Fr. 1'011.00.

Kantonsgericht Schwyz 26 Einkommen Beklagter Fr. 13'680.00 Einkommen Klägerin Fr. 4'160.00 Bedarf Beklagter - Fr. 3'449.00 Bedarf Klägerin - Fr. 4'314.00 Barbedarf F. \_\_\_\_\_ - Fr. 1'011.00 Überschuss Fr. 9'066.00 aa) Eine Überschussaufteilung von 20 % an F. \_\_\_\_\_ würde vorliegend dazu führen, dass der von der Vorinstanz errechnete (hohe) Überschussanteil von F. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'042.00 pro Monat (vgl. angef. Urteil, E. 9.3 S. 20 f.) sich erheblich auf Fr. 1'814.00 (20 % von Fr. 9'066.00) erhöhen würde, was zu

vermeiden und weshalb eine Plafonierung bei Fr. 1'042.00 vorzunehmen ist (vgl. E. 5a/aa vorne). Der Überschuss von Fr. 9'066.00 ist zu 40 % (Fr. 3'626.00) der Klägerin zuzuteilen und verbleibt im Rest von Fr. 4'398.00 (Fr. 9'066.00 – Fr. 1'042.00 – Fr. 3'626.00) beim Beklagten. Somit ergibt sich für die Klägerin und F. \_\_\_\_\_ folgender Gesamtunterhaltsanspruch: Barbedarf Klägerin Fr. 4'314.00 Überschussanteil Klägerin Fr. 3'626.00 Einkommen Klägerin - Fr. 4'160.00 Barbedarf F. \_\_\_\_\_ Fr. 1'011.00 Überschussanteil F. \_\_\_\_\_ Fr. 1'042.00 Total Fr. 5'833.00 bb) Der Betreuungsunterhalt errechnet sich wie folgt: Lebenshaltungskosten Klägerin Fr. 4'314.00 - Einkommen der Klägerin Fr. 4'160.00 = Betreuungsunterhalt Fr. 154.00 cc) Der Unterhaltsanspruch von F. \_\_\_\_\_ beläuft sich nach dem Gesagten auf insgesamt Fr. 2'207.00, davon Barbedarf inkl. Überschussanteil von Fr. 2'053.00 (Fr. 1'011.00 + Fr. 1'042.00) und Betreuungsunterhalt von Fr. 154.00. Für den persönlichen Unterhalt der Klägerin verbliebe daher ein

Kantonsgericht Schwyz 27 Betrag von Fr. 3'626.00 (Fr. 5'833.00 – Fr. 2'207.00). Die Ehegattenunterhaltsbeiträge können nicht zu Ungunsten des Beklagten abgeändert werden (vgl. E. 5a/cc vorne), weshalb es in dieser Hinsicht bei dem von der Vorinstanz gesprochenen Betrag von Fr. 2'076.00 (vgl. angef. Urteil, E. 9.3 S. 20) bleibt, der aber auch angemessen ist. d) Monatliche Unterhaltsberechnung vom 1. November 2028 bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung von F. \_\_\_\_\_, mindestens jedoch bis zu dessen Mündigkeit Das Einkommen der Klägerin beträgt Fr. 5'200.00 und basiert auf einer Arbeitstätigkeit von 100 % (vgl. E. 2c vorne). Deren Bedarf von Fr. 4'314.00 erhöht sich um weitere Fr. 80.00 (Fr. 400.00 – Fr. 320.00; vgl. E. 5c vorne) für Mobilität und auswärtige Verpflegung und beläuft sich neu auf Fr. 4'394.00 (vgl. angef. Urteil, E. 9.2 S. 20). Der Bedarf von F. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'011.00 (vgl. E. 5c vorne) reduziert sich wegen des Bezugs von Ausbildungszulagen von Fr. 270.00 anstatt der Kinderzulagen von Fr. 220.00 um Fr. 50.00 auf Fr. 961.00 (vgl. angef. Urteil, E. 9.2 S. 20). Einkommen Beklagter Fr. 13'680.00 Einkommen Klägerin Fr. 5'200.00 Bedarf Beklagter - Fr. 3'449.00 Bedarf Klägerin - Fr. 4'394.00 Barbedarf F. \_\_\_\_\_ - Fr. 961.00 Überschuss Fr. 10'076.00 aa) Eine Überschussaufteilung von 20 % an F. \_\_\_\_\_ würde in casu dazu führen, dass der von der Vorinstanz errechnete (hohe) Überschussanteil von F. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'042.00 pro Monat (vgl. angef. Urteil, E. 9.4 S. 21) sich erheblich auf Fr. 2'016.00 (20 % von Fr. 10'076.00) erhöhen würde, was zu vermeiden und weshalb eine Plafonierung bei Fr. 1'042.00 vorzunehmen ist (vgl. E. 5a/aa vorne). Der Überschuss von Fr. 10'076.00 ist zu 40 %

Kantonsgericht Schwyz 28 (Fr. 4'030.00) der Klägerin zuzuteilen und verbleibt im Rest von Fr. 5'004.00 (Fr. 10'076.00 – Fr. 1'042.00 – Fr. 4'030.00) beim Beklagten. Somit ergibt sich für die Klägerin und F. \_\_\_\_\_ folgender Gesamtunterhaltsanspruch: Barbedarf Klägerin Fr. 4'394.00 Überschussanteil Klägerin Fr. 4'030.00 Einkommen Klägerin - Fr. 5'200.00 Barbedarf F. \_\_\_\_\_ Fr. 961.00 Überschussanteil F. \_\_\_\_\_ Fr. 1'042.00 Total Fr. 5'227.00 bb) Weil die Klägerin mit ihrem Einkommen von Fr. 5'200.00 ihren Bedarf von Fr. 4'394.00 zu decken vermag, ist kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet. Der Unterhaltsanspruch von F. \_\_\_\_\_ beläuft sich auf insgesamt Fr. 2'003.00 (Barbedarf von Fr. 961.00 inkl. Überschussanteil von Fr. 1'042.00). Für den persönlichen Unterhalt der Klägerin verbliebe somit ein Betrag von Fr. 3'224.00 (Fr. 5'227.00 – Fr. 2'003.00). Die Ehegattenunterhaltsbeiträge können nicht zu Ungunsten des Beklagten abgeändert werden (vgl. E. 5a/cc vorne), weshalb es diesbezüglich bei dem von der Vorinstanz gesprochenen

Betrag von Fr. 1'276.00 (vgl. angef. Urteil, E. 9.4 S. 21) bleibt, der aber auch angemessen ist. e) Monatliche Unterhaltsberechnung ab Abschluss einer ordentlichen Ausbildung von F. \_\_\_\_\_ bzw. ab dessen Mündigkeit bis zum 20. Februar 2038 (Eintritt des Beklagten in das ordentliche Rentenalter) F. \_\_\_\_\_ ist nicht mehr in die Rechnung einzubeziehen. Das Einkommen der Klägerin beträgt Fr. 5'200.00, jenes des Beklagten Fr. 13'680.00. Bei einem Einkommen von insgesamt Fr. 18'880.00 verbleibt den Parteien nach Abzug ihres Bedarfs (ohne desjenigen von F. \_\_\_\_\_, weil dieser sich nicht mehr in ordentlicher Ausbildung befindet und mündig ist) ein Überschuss, welcher für die Klägerin zu keinem tieferen Ehegattenunterhaltsbeitrag führen

Kantonsgericht Schwyz 29 würde, als jene Fr. 1'276.00, welche die Vorinstanz ihr im angefochtenen Urteil zusprach. Da die Ehegattenunterhaltsbeiträge nicht zu Ungunsten des Beklagten abgeändert werden können (vgl. E. 5a/cc vorne), ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin an deren persönlichen Unterhalt Fr. 1'276.00 zu bezahlen, welcher Betrag aber auch angemessen ist. 6. Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, zur Sicherung des Kindesunterhaltsanspruchs Fr. 488'256.00 auf ein Sperrkonto bei einem Schweizer Bankinstitut zu hinterlegen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, die wirtschaftliche Sicherheit von F. \_\_\_\_\_ sei nach wie vor gefährdet. Denn der Beklagte habe nicht bestritten, während des Scheidungsverfahrens seiner mit Eheschutzverfügung vom 15. September 2017 festgesetzten Unterhaltspflicht nicht nachgekommen zu sein. Ebenso sei erstellt, dass der Beklagte erhebliche Vermögenswerte in das Ausland verschoben habe (angef. Urteil, E. 12.1, 12.2 und 12.5 S. 26-28 und Dispositiv-Ziff. 3.3). a) Der Beklagte trägt vor, mangels Erzielens eines Einkommens könne er nicht zur Bezahlung von Beiträgen an den Unterhalt von F. \_\_\_\_\_ verpflichtet werden, weshalb die Vorinstanz keine Sicherstellungspflicht hätte anordnen dürfen. Einer allfälligen Verpflichtung zur Leistung von monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von maximal Fr. 1'000.00 im Sinne seines Berufungseventualantrags würde er aber durchaus nachkommen. Denn zum einen habe er sporadische Überweisungen geleistet. Zum anderen habe er zufolge Fehlens eines entsprechenden Urteils nicht gewusst, inwiefern er sich am Unterhalt von F. \_\_\_\_\_ hätte beteiligen sollen, was sich mit Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils ändern würde, weshalb eine Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verneinen sei (KG-act. 1, S. 7 N 12). Die Klägerin hält dagegen, der Beklagte sei in der Lage, das ihm von der Vorinstanz angerechnete Einkommen zu erzielen. Zudem habe der Beklagte seit Mai 2015 keine Unterhaltszahlungen mehr geleistet, obwohl er seine übrigen Kantonsgericht Schwyz 30 finanziellen Verpflichtungen in der Schweiz erfüllt habe. Auch habe der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe mit Verfügung vom 15. September 2017 den Beklagten für die Dauer des Scheidungsverfahrens zur Bezahlung von Beiträgen an den Unterhalt der Klägerin und F. \_\_\_\_\_ verpflichtet. Trotzdem habe der Beklagte keine Unterhaltsleistungen getätigt, was seinen Willen dokumentiere, seine finanziellen Verpflichtungen seinem Sohn und der Klägerin gegenüber nicht zu erfüllen (KG-act. 9, S. 8 N 12). b) Vernachlässigen die Eltern beharrlich die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht, oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht treffen, oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseiteschaffen, so kann das Gericht sie verpflichten, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten (Art. 292 ZGB). Die Anordnung einer Sicherheitsleistung setzt Folgendes voraus: Erstens einen vollstreckbaren vorläufigen oder endgültigen Unterhaltstitel. Zweitens eine ernstliche Gefährdung der Erfüllung künftiger Kinderunterhaltsansprüche. Die Vernachlässigung der Erfüllung der

Unterhaltspflicht muss beharrlich und somit andauernd sein. Beim „Beiseiteschaffen“ von Vermögen genügen verdächtige Äusserungen. Drittens muss der Schuldner fähig sein, die angeordnete Sicherheit leisten zu können (Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, in: Geiser/Fountoulakis, a.a.O., N 1 f. zu Art. 292 ZGB). c) aa) Der Beklagte nahm im Massnahmenverfahren ZES 2016 54 durch Rechtsanwalt R.\_\_\_\_\_, zu den vorsorglichen Massnahmenbegehren der Klägerin mit Eingabe vom 14. Juli 2016 Stellung und beantragte unter anderem seine Verpflichtung zur Bezahlung von Beiträgen an den Unterhalt seines Sohnes F.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 950.00 pro Monat (ZES 2016 54: act. A/II). Er wusste somit Bescheid über dieses Verfahren und musste mit einem Entscheid in dieser Sache sowie mit einer Zahlungsverpflichtung zumindest an Sohn F.\_\_\_\_\_ rechnen. Mit Verfügung vom 15. September 2017 verpflichtete der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe den Beklagten insbesondere zur Bezahlung von monatlichen Beiträgen an den Unterhalt von

Kantonsgericht Schwyz 31 F.\_\_\_\_\_ von Fr. 1'614.00 (25. April 2015 bis und mit Dezember 2017) bzw. Fr. 5'364.00 (ab 1. Januar 2017) sowie an den Unterhalt der Klägerin von Fr. 6'344.00 (25. April 2015 bis und mit Dezember 2017) bzw. Fr. 2'594.00 (ab 1. Januar 2017). Der Entscheid wurde im Amtsblatt des Kantons Schwyz vom qq, S. 2046 f. publiziert (ZES 2016 54: act. E24) und erwuchs in Rechtskraft, was der Beklagte auch nie bestritt. Gleichwohl bemühte er sich nicht darum, von diesem Entscheid Kenntnis zu nehmen. Ebenso wenig bestreitet er (substantiiert) das Vorbringen der Klägerin, auf keinen ihrer Kontaktversuche reagiert zu haben (KG-act. 9, S. 8 N 12). Selbst der Beklagte bringt bloss unsubstantiiert vor, sporadische Überweisungen geleistet zu haben. Er belegt indessen nicht, wann er in welcher Höhe Unterhaltsbeiträge geleistet haben soll. Zudem bestritt er den Einwand der Klägerin in ihrer Berufungsantwort vom 17. Oktober 2018 nicht, seit Mai 2015 keine Unterhaltszahlungen mehr geleistet zu haben. Vor dem Hintergrund dieser Umstände ist erstellt, dass der Beklagte die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber der Klägerin und seinem Sohn F.\_\_\_\_\_ beharrlich und andauernd vernachlässigte. Es ist vorausehbar, dass der Beklagte auch die mit diesem Urteil festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge kaum leisten wird. Im Weiteren bestreitet der Beklagte die Feststellung der Vorinstanz nicht, erhebliche Vermögenswerte in das Ausland verschoben (vgl. KG-act. 1) und somit beiseitegeschafft zu haben, was ein weiterer Grund für die Leistung einer Sicherheit nach Art. 292 ZGB darstellt. bb) Wie bereits erwähnt, ist die Vollstreckbarkeit der Kinderunterhaltsbeiträge Voraussetzung für eine Anordnung gestützt auf Art. 292 ZGB, wobei ein vorläufiger bzw. einstweiliger Entscheid genügt (vgl. E. 6b vorne; Hegnauer, Berner Kommentar, 1997, N 6 zu Art. 292 ZGB; ZR 1986 Nr. 33 E. b; Weber, Anweisungen an die Schuldner, in: AJP 2002 S. 237 und S. 242 f. mit Hinweis auf Hegnauer, a.a.O., N 8 zu Art. 291 ZGB und N 6 zu Art. 292 ZGB). Ein

Kantonsgericht Schwyz 32 solcher Entscheid besteht vorliegend, weil der Einzelrichter am Bezirksgericht Höfe mit in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 15. September 2017 den Beklagten verpflichtete, der Klägerin an den Unterhalt von F.\_\_\_\_\_ ab 1. Januar 2017 Fr. 5'364.00 pro Monat zu bezahlen (vgl. E. 6c/aa vorne). Ausserdem ist die mit vorliegendem Urteil zu sprechende Kinderunterhaltsregelung vollstreckbar. Denn der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht kommt im Umfang der Begehren ausnahmsweise nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie sich gegen ein Gestaltungsurteil richtet, was nur bei zivilstandsrechtlich relevanten Vorgängen wie bei der Begründung eines Kindsverhältnisses, nicht aber auch bei der Regelung der Eltern-Kind-

Beziehung der Fall ist (BGE 142 III 502 E. 2.7 S. 514). Daher ist für die mit vorliegendem Urteil zu sprechenden Kinderunterhaltsbeiträge von maximal monatlich Fr. 4'077.00 (vgl. E. 5 vorne) eine Sicherung i.S.v. Art. 292 ZGB anzuordnen. cc) Nach Art. 292 ZGB können nur künftige Unterhaltszahlungen sichergestellt werden. Das Gericht hat die Höhe der Sicherstellung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen (Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, a.a.O., N 6 zu Art. 292 ZGB), unter Einschluss der nach Art. 286 Abs. 1 ZGB zu erwartenden Veränderungen. Der sicherzustellende Betrag ist gestützt auf die Tafeln von Stauffer/Schaetzle zu bestimmen (Hegnauer, a.a.O., N 12 zu Art. 292 ZGB). Aktuell ist das Berechnungsprogramm „capitalisator 3.0“ nach Stauffer/Schaetzle/Weber, 7. A., 2018. Dabei ist unbestritten, dass die monatlichen Kinderunterhaltsbeiträge (vgl. auch E. 5 vorne) ab dem Zeitpunkt des Urteils und somit ab dem 17. Dezember 2019 zu einem Zinsfuss von 2 % zu kapitalisieren sind (vgl. angef. Urteil, E. 12.5; KG-act. 1 und 9). Als Endzeitpunkt der Kinderunterhaltsbeiträge wird die Mündigkeit von F. \_\_\_\_\_ bzw. der E. \_\_\_\_\_ 2030 gewählt, weil ungewiss ist, wann er seine Erstausbildung abgeschlossen haben wird. Die Höhe des Kapitalisierungszinsfusses von 2 % erscheint angemessen, weil diese abhängig ist vom erwarteten durchschnittli-

Kantonsgericht Schwyz 33 chen, teuerungsbereinigten Ertrag, welchen der Empfänger mit der kapitalisierten Unterhaltsrente während der mutmasslichen Rentendauer erzielen kann, und eine risikoarme Anlagestrategie zu verfolgen ist, wenn das Kapital – wie vorliegend – der Bestreitung der Lebenshaltungskosten dient (Schaetzle/Weber, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Leonardo II, 2001, S. 267 N 2.654; Urteil ZF 08 51 und 52 des Kantonsgerichts Graubünden vom 14./15. Oktober 2008, S. 134). Es können lediglich ganze Jahre in die Berechnung einbezogen werden, weshalb die nachfolgenden Perioden entsprechend auf- oder abzurunden sind: Dauer Betrag/Mt. Betrag/Jahr Barwert 17.12.19-31.10.22 (3 Jahre): Fr. 4'077.00 Fr. 48'924.00 Fr. 142'858.00 01.11.22-31.08.25 (3 Jahre): Fr. 3'647.00 Fr. 43'764.00 Fr. 120'351.00 01.09.25-31.10.28 (3 Jahre): Fr. 2'207.00 Fr. 26'484.00 Fr. 68'594.00 01.11.28-25.10.30 (2 Jahre): Fr. 2'003.00 Fr. 24'036.00 Fr. 39'419.00 Aus den einzelnen Barwerten lässt sich ein Barwert von insgesamt Fr. 371'222.00 errechnen, welcher auf ein Sperrkonto bei einem Schweizerischen Bankinstitut zu hinterlegen ist. 7. Die Vorinstanz sprach der Klägerin den nahehelichen Unterhaltsanspruch in Form einer Abfindung zu und legte den Betrag auf Fr. 366'092.00 fest. Zur Begründung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, der Beklagte habe bei der Trennung von der Klägerin seine Gesellschaft, die L. \_\_\_\_\_, liquidiert und sein diesbezügliches Vermögen zwecks Kaufs einer Liegenschaft ins Ausland verschoben. Ebenso habe er versucht, seine Liegenschaft in Engelberg zu verkaufen. Der Beklagte lebe seither in Australien und bezahle keine Beiträge an den Unterhalt der Klägerin und von F. \_\_\_\_\_, obwohl er im Massnahmenverfahren ZES 2016 54 mit Verfügung vom 15. September 2017 hiezu verpflichtet worden sei. Das Risiko, dass der Beklagte seiner Zahlungsverpflichtung weiterhin nicht nachkomme, sei erheblich. Daher seien die

Kantonsgericht Schwyz 34 Voraussetzungen für eine Kapitalisierung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs der Klägerin gegeben. Hinsichtlich der Berechnung des Abfindungsbetrags führte die Vorinstanz aus, die jährlichen Unterhaltsbeiträge von Fr. 34'512.00 (bis 31. Oktober 2022), Fr. 24'912.00 (1. November 2022 bis 31. Oktober 2028) bzw. Fr. 15'312.00 (1. November 2028 bis 20. Februar 2038 [Pensionierung des Beklagten]) seien ab 15. Juli 2018 (Urteilszeitpunkt) mit einem Kapitalisierungszinsfuss von 2 % zu verzinsen,

was gemäss dem Berechnungsprogramm „Capitalisator 2.0“ nach Stauffer/Schaetzle/Weber ein Barwert von Fr. 366'092.00 ergebe (angef. Urteil, E. 10.1-10.3 S. 21 f. und Dispositiv-Ziff. 4). a) Der Beklagte bringt hinsichtlich der vorinstanzlichen Unterhaltsabfindung von Fr. 366'092.00 lediglich vor, diese gründe fälschlicherweise darauf, dass er ein Einkommen zu erzielen vermöge und diesbezüglich die Jahre 2013 und 2014 als Massstab herbeigezogen worden seien. Ausserdem habe die Vorinstanz nicht beachtet, dass die Klägerin rasch eine Arbeitsstelle antreten werde, welche es ihr erlauben werde, den eigenen Bedarf zu decken. Ebenso wenig habe die Vorinstanz berücksichtigt, dass sich der Bedarf der Klägerin bei einem absehbaren Wegzug nach Ägypten um ein Vielfaches reduzieren werde (KG-act. 1, S. 7 f. N 13 f.). Die Klägerin bestreitet dieses Vorbringen des Beklagten (vgl. KG-act. 9, S. 8 f. N 14). b) Dem Beklagten ist ein monatliches Einkommen von Fr. 13'680.00 und der Klägerin ein solches von Fr. 1'970.00 (vom 1. September 2019 bis 31. Oktober 2022), Fr. 2'600.00 (vom 1. November 2022 bis 31. August 2025), Fr. 4'160.00 (vom 1. September 2025 bis 31. Oktober 2028) bzw. Fr. 5'200.00 (ab 1. November 2028) anzurechnen (vgl. E. 1, 2 und 5 vorne). Die Klägerin und F. \_\_\_\_\_ werden in der nächsten Zeit weiterhin in der Schweiz wohnen bzw. nicht nach Ägypten zurückkehren. Daher sind deren Lebenshaltungskosten in der Schweiz massgebend. Der Beklagte stellt die vorinstanzlichen Be-

Kantonsgericht Schwyz 35 darfsrechnungen der Klägerin und von F. \_\_\_\_\_ in der Schweiz ebenso wenig in Abrede wie seine eigene. Ausserdem erweisen sich diese nicht als unangemessen (vgl. E. 3c und 4b vorne). Daher verbleiben für den persönlichen Unterhalt der Klägerin folgende monatliche Beiträge (vgl. E. 5 vorne), welche gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil unverändert sind (vgl. auch angef. Urteil, E. 8.6, 9.3 und 9.4 S. 19-21): Fr. 2'876.00 bis 31. Oktober 2022; Fr. 2'076.00 1. November 2022 bis 31. Oktober 2028; Fr. 1'276.00 Ab 1. November 2028 bis zum Eintritt des Beklagten ins ordentliche Rentenalter am 20. Februar 2038 c) Das Gericht setzt als Unterhaltsbeitrag eine Rente fest und bestimmt den Beginn der Beitragspflicht (Art. 126 Abs. 1 ZGB). Das Gesetz räumt dem Gericht im Hinblick auf eine möglichst grosse Einzelfallgerechtigkeit bezüglich der Modalitäten des Unterhaltsbeitrags einen weiten Spielraum ein (BGE 128 III 121 E. 3b/bb S. 123; BGer, Urteil 5A\_589/2009 vom 24. November 2009 E. 4.3). Der Beginn der Unterhaltspflicht mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils ist nach wie vor die Regel. Dem Sachgericht steht es indessen frei, im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens dem Pflichtigen rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt eine nacheheliche Unterhaltspflicht aufzuerlegen (BGE 128 III 121 Ingress und E. 3b/bb S. 123; BGer, Urteil 5A\_589/2009 vom 24. November 2009 E. 4.3; Gloor/Spycher, in: Geiser/Fountoulakis, a.a.O., N 4 zu Art. 126 ZGB). Vorliegend steht fest, dass der Beklagte während des Scheidungsverfahrens seiner mit Eheschutzverfügung vom 15. September 2017 festgesetzten Unterhaltspflicht nicht nachkam (vgl. E. 6 Ingress vorne). Daher traf die Vorinstanz insbesondere zur Sicherung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs eine

Kantonsgericht Schwyz 36 Verfügungssperre bezüglich eines Bankkontos des Beklagten bzw. hielt bereits ausgesprochene Verfügungssperren betreffend Liegenschaften des Beklagten aufrecht (vgl. E. 8 hinten). Aus diesen Gründen ist der Beginn der nachehelichen Unterhaltspflicht nicht erst auf den Eintritt der formellen Rechtskraft des Rentenentscheids, sondern bereits auf den Eintritt der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt festzusetzen, vorliegend der 17. Oktober 2018 (vgl. E. 5a/cc vorne). 8. Die Vorinstanz untersagte dem

Beklagten, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Klägerin über das auf seinen Namen lautende Konto „Sparen 3“ bei der H. \_\_\_\_\_ (Bank I) zu verfügen. Überdies hielt die Vorinstanz die mit superprovisorischer Verfügung vom 4. Februar 2016 ausgesprochenen und mit Verfügung vom 15. September 2017 bestätigten Verfügungssperren über die im Eigentum des Beklagten stehenden Liegenschaften in der Gemeinde Freienbach, Engelberg und MuttENZ aufrecht. Beides solange die Ansprüche der Klägerin gegenüber dem Beklagten (nacheheliche Unterhaltsabfindung und Betrag aus güterrechtlicher Auseinandersetzung) nicht befriedigt sind. Die Begründung der Vorinstanz ist dieselbe wie für die Verpflichtung des Beklagten zur Sicherung des Kinderunterhaltsanspruchs mittels Hinterlegung eines Betrags von Fr. 488'256.00 auf ein Sperrkonto bei einem Schweizer Bankinstitut (vgl. E. 6 vorne). Sie hielt die wirtschaftliche Sicherheit der Klägerin nach wie vor als gefährdet, weil der Beklagte nicht bestritten habe, während des Scheidungsverfahrens seiner mit Eheschutzverfügung vom 15. September 2017 festgesetzten Unterhaltspflicht nicht nachgekommen zu sein, und erhebliche Vermögenswerte in das Ausland verschoben zu haben (angef. Urteil, E. 12.1-12.4 S. 26-28 und Dispositiv-Ziff. 8.1 und 8.3). a) Der Beklagte beantragt die Aufhebung dieser Verfügungssperren im Wesentlichen mit der Begründung, die Ansprüche der Klägerin ihm gegenüber seien um ein Vielfaches zu reduzieren und deren wirtschaftliche Sicherheit sei Kantonsgericht Schwyz 37 nicht gefährdet. Die Verschiebung seiner Vermögenswerte habe nichts mit der Auflösung der Ehe zu tun, sondern sei allein deshalb erfolgt, weil er seinen Lebensmittelpunkt nach Australien verlegt habe. Zudem sei das Vermögen, welches sich in der Schweiz befinde, nahezu vollumfänglich vor der Ehe geäuftet worden (KG-act. 1, S. 8 N 15). Die Klägerin bestreitet dieses beklagte Vorbringen. Ihr Bedarf und derjenige von F. \_\_\_\_\_ seien ebenso ausgewiesen wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beklagten sowie die Gefährdung ihrer Ansprüche und jener von F. \_\_\_\_\_. Dabei sei nicht entscheidend, ob die gesperrten Vermögenswerte vor der Ehe geäuftet worden seien. Denn die Sperre sei nicht primär erfolgt, um dem Beklagten den Zugriff auf sein Vermögen zu verwehren, sondern um die Tilgung der Ansprüche der Klägerin zu sichern (KG-act. 9, S. 9 N 15). b) Die Vorinstanz stützte sich für die Anordnung einer Verfügungsbeschränkung über das Konto „Sparen 3“ des Beklagten bei der H. \_\_\_\_\_ (Bank I) auf Art. 178 Abs. 1 ZGB sowie auf Art. 131 Abs. 2 ZGB (recte: 132 Abs. 2 ZGB; vgl. angef. Urteil, E. 12.1-12.3 S. 26 f.). aa) Bereits nach altem Recht war Art. 178 ZGB nicht nur im Eheschutzverfahren, sondern zumindest sinngemäss auch im Rahmen vorsorglicher Massnahmen bei der Ehescheidung anwendbar (BGE 120 III 67 E. 2a S. 69 und BGE 118 II 378 E. 3b S. 380). Dies ergibt sich nun ausdrücklich aus Art. 276 Abs. 1 ZPO, wonach bei vorsorglichen Massnahmen im eherechtlichen Verfahren die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar sind. Denn darunter fällt insbesondere auch eine Verfügungsbeschränkung i.S.v. Art. 178 ZGB (BGer, Urteil 5A\_2/2013 vom 6. März 2013 E. 3.2). Die Vorinstanz sprach aber erstmals im Ehescheidungsurteil vom 17. Juli 2018 gestützt auf Art. 178 ZGB eine Verfügungsbeschränkung über das Konto „Sparen 3“ des Beklagten aus, und zwar wegen der Sicherung des im Ehescheidungsurteil angeordneten Kinderunter-

Kantonsgericht Schwyz 38 haltsanspruchs. Im Ehescheidungsurteil können Verfügungsbeschränkungen gestützt auf Art. 178 ZGB – anders als noch im vorsorglichen Massnahmenverfahren – aber nicht mehr angeordnet werden (vgl. auch Weber, a.a.O., in: AJP 2002 S. 242). bb) Vernachlässigt die verpflichtete Person beharrlich die Erfüllung der

(nachehelichen) Unterhaltspflicht oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft, so kann sie verpflichtet werden, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten (Art. 132 Abs. 2 ZGB). Diese Bestimmung setzt das Vorliegen einer vollstreckbaren Unterhaltsbeitragsforderung (Gerichtsurteil bzw. gerichtlich genehmigte Konvention) voraus (Fountoulakis/Breitschmid, in: Geiser/Fountoulakis, a.a.O., N 3 zu Art. 131-132 ZGB; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, 1999, N 5 und 26 zu Art. 132 ZGB sowie N 7 zu Art. 131 ZGB; Schwenger/Büchler, in: Schwenger/Fankhauser, Scheidung, Band I ZGB, 3. A., 2017, N 4 zu Art. 131 ZGB; Weber, a.a.O., in: AJP 2002 S. 237 und S. 242). Ob auch in diesem Fall ein vorläufiger bzw. einstweiliger Entscheid genügt, kann offengelassen werden, weil die mit vorliegendem Urteil zu sprechenden Ehegattenunterhaltsbeiträge vollstreckbar sind. Denn der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht kommt im Umfang der Begehren ausnahmsweise nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie sich gegen ein Gestaltungsurteil richtet, was nur bei zivilstandsrechtlich relevanten Vorgängen wie bei der Begründung eines Kindsverhältnisses, nicht aber auch bei der Regelung der Eltern-Kind-Beziehung der Fall ist (BGE 142 III 502 E. 2.7 S. 514; vgl. auch E. 6c/bb vorne). Daher ist für die mit vorliegendem Urteil zu sprechenden Ehegattenunterhaltsbeiträge (vgl. E. 5 vorne) eine Sicherung i.S.v. Art. 292 ZGB anzuordnen, wobei wiederum lediglich ganze Jahre in die Berechnung einbezogen werden, weshalb die nachfolgenden Perioden entsprechend auf- oder abzurunden sind. Die jährlichen Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 34'512.00 (12 x Fr. 2'876.00; 17. Oktober Kantonsgericht Schwyz 39 2018 bis 31. Oktober 2022 bzw. gerundet 4 Jahre), Fr. 24'912.00 (12 x Fr. 2'076.00; 1. November 2022 bis 31. Oktober 2028 bzw. gerundet 6 Jahre) und Fr. 15'312.00 (12 x Fr. 1'276.00; 1. November 2028 bis zum 20. Februar 2038 [Rentenalter des Beklagten] bzw. gerundet 9 Jahre) sind unbestritten mit 2 % zu kapitalisieren (vgl. E. 6c/cc vorne; vgl. auch angef. Urteil, E. 10.3 Abs. 2 S. 22): Dauer Betrag/Mt. Betrag/Jahr Barwert 17.10.18-31.10.22 (4 Jahre): Fr. 2'876.00 Fr. 34'512.00 Fr. 100'775.00 01.11.22-31.10.28 (6 Jahre): Fr. 2'076.00 Fr. 24'912.00 Fr. 133'030.00 01.11.28-20.02.38 (9 Jahre): Fr. 1'276.00 Fr. 15'312.00 Fr. 105'653.00 Aus den einzelnen Barwerten resultiert ein Barwert von insgesamt Fr. 366'823.00. Der Beklagte hat der Klägerin aber lediglich den von der Vorinstanz gesprochenen Betrag von Fr. 366'092.00 (vgl. angef. Urteil, Dispositiv-Ziff. 4) als nachehelichen Unterhalt zu leisten, weil die Ehegattenunterhaltsbeiträge nicht zu Ungunsten des Beklagten abgeändert werden können (vgl. E. 5a/cc vorne). c) Der Massnahmenrichter verfügte am 4. Februar 2016 superprovisorisch eine Kanzleisperre über die Grundstücke des Beklagten in MuttENZ, Freienbach und Engelberg (Verfahren ZES 2016 54 vor der Erstinstanz: act. D2, E. 3.4 S. 5 f. und Dispositiv-Ziff. 3.1-3.3) und bestätigte diese Sperre mit Verfügung vom 15. September 2017 im Endentscheid des Massnahmenverfahrens (KG-act. 33, E. 12 S. 15 f. und Dispositiv-Ziff. 8), welcher in Rechtskraft erwuchs. Es steht fest, dass der Beklagte die gemäss Verfügung des Massnahmenrichters vom 15. September 2017 rechtskräftig festgesetzten Beiträge an den Unterhalt der Klägerin (und von F.\_\_\_\_\_) beharrlich und andauernd nicht bezahlte. Ebenso ist voraussehbar, dass der Beklagte insbesondere auch die

Kantonsgericht Schwyz 40 mit diesem Urteil festgesetzten Ehegattenunterhaltsbeiträge nicht leisten wird. Ausserdem stellt der Beklagte nicht in Abrede, erhebliche Vermögenswerte in das Ausland verschoben zu haben (vgl. E. 6c/aa vorne). Daher ist die wirtschaftliche Sicherheit der Klägerin weiterhin gefährdet. Vor diesem Hintergrund ist

nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Verfügungssperren über das Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur vollständigen Erfüllung der klägerischen Ansprüche gegen den Beklagten (nacheheliche Unterhaltsabfindung und Betrag der güterrechtlichen Auseinandersetzung) aufrechterhielt (vgl. angef. Urteil, E. 12.4 S. 28 und Dispositiv-Ziff. 8.3). 9. Zusammenfassend sind die monatlichen Kinderunterhaltsbeiträge für die Zeit bis 31. Oktober 2022 auf Fr. 4'077.00 (anstatt Fr. 5'273.00), vom 1. November 2022 bis 31. August 2025 auf Fr. 3'647.00 (anstatt Fr. 3'653.00) und vom 1. September 2025 bis 31. Oktober 2028 auf Fr. 2'207.00 (anstatt Fr. 3'653.00) festzusetzen und ab 1. November 2028 bleibt es beim vorinstanzlich gesprochenen Betrag von Fr. 2'003.00 (vgl. E. 5 vorne). Der daraus resultierende Kinderunterhaltsanspruch ist zur Sicherung auf einem Sperrkonto zu hinterlegen (vgl. E. 6 vorne). Die Ehegattenunterhaltsbeiträge sind nicht abzuändern und die Voraussetzungen für deren kapitalisierte Abfindung sind gegeben (vgl. E. 8 vorne). Somit dringt der Beklagte mit seiner Berufung etwa zu 10 % durch. Dieses geringe Obsiegen des Beklagten rechtfertigt nicht, die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung – Teilung der Gerichtskosten und Wettschlagung der ausserrechtlichen Kosten (vgl. Dispositiv-Ziff. 9.2 und 9.3 des angef. Urteils) – abzuändern. Die Kosten des Berufungsverfahrens von pauschal Fr. 5'000.00 (vgl. KG-act. 4) sind dem Beklagten zu 9/10 bzw. Fr. 4'500.00 und der Klägerin zu 1/10 resp. Fr. 500.00 aufzuerlegen und dieser ist überdies zu verpflichten, der Klägerin eine angemessene reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen.

Kantonsgericht Schwyz 41 a) Der klägerische Rechtsvertreter reichte mit Eingabe vom 20. November 2019 für seine Aufwendungen im vorliegenden Berufungsverfahren eine Honorarrechnung desselben Datums ein und weist einen Betrag von insgesamt Fr. 5'058.10 aus, bestehend aus dem Honorar von Fr. 4'645.85, bei einem Ansatz von Fr. 250.00 pro Stunde, den Auslagen von Fr. 50.60 und der Mehrwertsteuer von Fr. 361.65 (KG-act. 35/2). b) Eine Partei kann eine spezifizizierte Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen einreichen. Erscheint sie angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt (vgl. § 6 Abs. 1 GebTRA). Für Ehe- und Vaterschaftssachen beträgt das Honorar Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00. Sofern in Ehesachen gleichzeitig güterrechtliche Ansprüche über Fr. 100'000.00 streitig sind, sind die Ansätze des § 8 massgebend (§ 9 GebTRA). Im Berufungsverfahren beträgt das Honorar 20 bis 60 % der in den §§ 8 und 9 festgesetzten Ansätze, wobei der noch vor der Berufungsinstanz in Frage kommende Streitwert massgebend ist (§ 11 GebTRA). Innerhalb dieses Tarifrahmens ist die Vergütung nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand zu bemessen (§ 2 Abs. 1 GebTRA). c) Die Honorarrechnung von Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ enthält auch Aufwendungen, welche vor Rechtshängigmachung des Berufungsverfahrens durch die Gegenpartei (13. September 2018) erfolgten (vgl. KG-act. 35/2), weshalb allein deshalb nicht auf dessen Honorarrechnung abgestellt werden kann und stattdessen die Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen festzusetzen ist. Der klägerische Rechtsvertreter verfasste neben einer zehneitigen Berufungsantwort eine Stellungnahme von zwei Seiten und reichte in Nachachtung der Verfügung des Vorsitzenden vom 15. April 2019 verschiedene Unterlagen ins Recht (KG-act. 9, 17, 21, 21/1, 26, 26/1 und 29). Strittig

Kantonsgericht Schwyz 42 sind im Wesentlichen die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge und deren Sicherung durch Verfügungssperren eines

Bankkontos des Beklagten und dessen Liegenschaften. Die Streitsache kann somit nicht als unwichtig bezeichnet werden. Sie ist indessen nicht als schwierig einzuschätzen. In Anbetracht dieser Umstände erscheint ein volles Honorar von pauschal Fr. 4'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) als angemessen (vgl. zum Ganzen BGE 143 IV 453 E. 2.5.1 S. 454 f.). Weil die Klägerin lediglich zu 9/10 obsiegt, ist der Beklagte zu verpflichten, ihr eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'600.00 (inkl. Auslagen und MWST; 80 % von Fr. 4'500.00) zu bezahlen. 10. Die Klägerin beantragt, es sei ihr für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung in der Person von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ zu gewähren (KG-act. 9, S. 2 und S. 9 f. N 1-5). a) Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die für die Prozessführung erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Eine Person gilt dann als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (BGer, Urteil 4A\_286/2013 vom 21. August 2013 E. 2.3; BGE 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232). Zur Prüfung der Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation zur Zeit der Gesuchstellung massgebend. Es ist also einerseits sämtlichen finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers Rechnung zu tragen, und es sind andererseits nicht nur die Einkünfte, sondern auch die Vermögenssituation des Gesuchstellers beachtlich (BGer, Urteil

Kantonsgericht Schwyz 43 4A\_286/2013 vom 21. August 2013 E. 2.3; BGE 124 I 97 E. 3b S. 98; BGE 120 Ia 179 E. 3a S. 181). b) Die Vorinstanz bewilligte der Klägerin die unentgeltliche Rechtspflege (vgl. angef. Urteil, E. 13 S. 28 und Dispositiv-Ziff. 9.1-9.4). Aufgrund der Aktenlage (vgl. KG-act. 9, 9/6 und 9/7) ist keine Verbesserung der finanziellen Lage der Klägerin ersichtlich. Daher ist ihr für das vorliegende Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, zumal deren Rechtsbegehren im Berufungsverfahren nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die der Klägerin auferlegten Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 500.00 sind deshalb auf die Kantonsgerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO) und deren Rechtsvertreter, Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_, ist angemessen aus der Kantonsgerichtskasse zu entschädigen (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Dessen Kostennote vom 18. November 2019 in der Gesamthöhe von Fr. 3'727.35 enthält dieselben zeitlich nicht zu berücksichtigenden Aufwendungen (vgl. KG-act. 35/1 und E. 9c vorne), weshalb ebenso wenig auf diese abgestellt werden kann. Nach pflichtgemäsem Ermessen (vgl. E. 9c vorne) ist die Vergütung des klägerischen Rechtsvertreters auf pauschal Fr. 3'300.00 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen. Der Anspruch der Klägerin auf die Parteientschädigung von Fr. 3'600.00 hat im Betrag von Fr. 3'300.00 auf die Kantonsgerichtskasse überzugehen. Vorzubehalten ist die Nachzahlungspflicht der Klägerin nach Art. 123 ZPO im Betrag von Fr. 500.00;-

Kantonsgericht Schwyz 44 erkennt: 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen, die Dispositivziffern 3.1 und 3.3 des angefochtenen Urteils des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe vom 17. Juli 2018 werden aufgehoben und wie folgt ersetzt: 3.1 Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an den Unterhalt von F.\_\_\_\_\_ monatlich im Voraus die folgenden Beiträge zuzüglich allfälliger Kinder-/Ausbildungszulagen zu bezahlen: - ab 17. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2022: Fr. 4'077.00 (davon Fr. 2'224.00 Betreuungsunterhalt); - ab 1. November 2022 bis 31. August 2025: Fr. 3'647.00 (davon Fr.

1'594.00 Betreuungsunterhalt); - ab 1. September 2025 bis 31. Oktober 2028: Fr. 2'207.00 (davon Fr. 154.00 Betreuungsunterhalt); - ab 1. November 2028 bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung, auch über die Mündigkeit hinaus: Fr. 2'003.00. 3.2 [...]. 3.3 Der Beklagte wird verpflichtet, zur Sicherung des Kindesunterhaltsanspruches Fr. 371'222.00 auf ein Sperrkonto bei einem Schweizer Bankinstitut zu hinterlegen. Im Übrigen wird die Berufung des Beklagten abgewiesen und das angefochtene Urteil bestätigt. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von pauschal Fr. 5'000.00 werden dem Beklagten zu 9/10 (Fr. 4'500.00) und der Klägerin zu 1/10 (Fr. 500.00) auferlegt.

Kantonsgericht Schwyz 45 Die Verfahrenskosten werden im Umfange von Fr. 4'500.00 (Anteil des Beklagten) aus dessen Kostenvorschuss von Fr. 5'000.00 bezogen. Der Restbetrag von Fr. 500.00 wird ihm zurückerstattet. 3. Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 3'600.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen. 4. Der Klägerin wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege wie folgt bewilligt: a) Die der Klägerin auferlegten Kosten von Fr. 500.00 werden vorläufig auf die Kantonsgerichtskasse genommen. b) Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ wird aus der Kantonsgerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 3'300.00 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. c) Der Anspruch der Klägerin auf die reduzierte Parteientschädigung gemäss Ziffer 3 hiervor geht im Betrag von Fr. 3'300.00 auf die Kantonsgerichtskasse über. d) Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Klägerin gemäss Art. 123 ZPO im Betrag von Fr. 500.00. 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.00.

Kantonsgericht Schwyz 46 6. Zufertigung an Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ (2/R), Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ (2/R) und an die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten) und an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv). Namens der 1. Zivilkammer Der Kantonsgerichtspräsident Der Gerichtsschreiber Versand 18. Dezember 2019 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.